



Unfall

(bei schweren, tödlichen und Massenunfällen sowie bei Unfällen durch Einwirkung von elektrischem Strom, Krankheitsfälle mit Massencharakter)

- Bergamt
- Krankentransport
- Durchgangsarzt
- Ingenieur/Bauaufsicht
- Auftraggeber
- Eigenes Unternehmen
- Berufsgenossenschaft

Außergewöhnliche Ereignisse

(Entsprechend BBergG § 74 (3), BVOT § 7 und Abschnitt 4 "Richtlinie zur Arbeitssicherheit und Unfallverhütung")

- Bergamt
- Ingenieur/Bauaufsicht
- Auftraggeber
- Eigenes Unternehmen

Brand

(Explosion, Verpuffung)

- Bergamt
- Feuerwehr
- Ingenieur/Bauaufsicht
- Auftraggeber
- Eigenes Unternehmen

Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen

- Bergamt
- Ingenieur/Bauaufsicht
- Auftraggeber
- Eigenes Unternehmen

Bei allen Ereignissen ist außerhalb der geregelten Arbeitszeit der Bereitschaftsdienst entsprechend Plan zu benachrichtigen.

Die Benachrichtigung hier nicht aufgeführter Institutionen und Personen hat nur in Abstimmung mit dem Ingenieur, der Geschäftsführung, dem Auftraggeber oder mit dem Bereitschaftsdienst zu erfolgen.